

Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde St. Johannis Hoher Fläming

Vom 6./7./8./12./20./27./28./29. Juni/7. Juli 2023

(KABI. Nr. 186, S. 309)

Die Gemeindegemeinderäte der Evangelischen Kirchengemeinden Garrey und Pflügkuff-Zeuden und der Kirchengemeinden Niemeck, Grabow, Haseloff, Lühnsdorf, Buchholz, Neuendorf, Rädigke, Raben, Hohenwerbig, Lobbese, Boßdorf, Klein Marzehns und Groß Marzehns haben gemäß § 4 Absatz 2 Kirchengemeindestrukturgesetz vom 17. April 2021 (KABI. Nr. 52) folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Das Ziel dieser Satzung besteht darin, die strukturellen Veränderungen auf lokaler Ebene umzusetzen. Allen Beteiligten ist die Wahrung und Beachtung der örtlichen Besonderheiten und Traditionen wichtig. Diesen ist entsprechend der Satzung Gestaltung einzuräumen. Ziel unserer Arbeit ist die Förderung des gemeinsamen Gemeindelebens und des Gemeindelebens in unseren Orten.

§ 1

Bildung der Ortskirchen

(1) Die gemäß Artikel 12 Absatz 3 Grundordnung durch Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Garrey und Pflügkuff-Zeuden und der Kirchengemeinden Niemeck, Grabow, Haseloff, Lühnsdorf, Buchholz, Neuendorf, Rädigke, Raben, Hohenwerbig, Lobbese, Boßdorf, Klein Marzehns und Groß Marzehns entstehende Evangelische Gesamtkirchengemeinde St. Johannis Hoher Fläming¹ wird gemäß Absatz 2 in örtliche Bereiche mit jeweils eigenen Vertretungen (Ortskirchen) gegliedert.

(2) ¹Die Kirchengemeinden bilden in dem jeweiligen vor der Vereinigung bestehenden Gebietsbestand jeweils eine Ortskirche mit den entsprechenden Namen „Niemeck“, „Haseloff-Grabow“, „Lühsdorf“, „Buchholz“, „Rädigke-Neuendorf“, „Raben“, „Pflügkuff-Zeuden“, „Lobbese-Hohenwerbig“, „Garrey“, „Boßdorf“, „Groß und Klein Marzehns“.

²Die Ortskirchen „Lühsdorf“ und „Buchholz“ und die Ortskirchen „Rädigke-Neuendorf“ und „Raben“ bilden dabei jeweils einen gemeinsamen Pfarrbezirk.²

¹ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 10.

² Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 10.

(3) 1Die Bereiche der Ortskirchen können durch Änderung dieser Satzung modifiziert werden. 2Widerspricht ein betroffener Ortskirchenrat der Änderung der Bereiche, ist die Zustimmung des Kreiskirchenrates erforderlich.³

§ 2

Ortskirchenräte

- (1) Die Ortskirchenräte beraten und beschließen über:
1. das kirchliche Leben vor Ort, insbesondere die Entscheidungen nach der Lebensordnung über kirchliche Amtshandlungen,
 2. Änderungen ortskirchlicher Ordnungen,⁴
 3. die Nutzung der im Ort vorhandenen kirchlichen Gebäude,⁵
 4. die Nutzung der im Ort vorhandenen kirchlichen Friedhöfe.⁶
- (2) 1Jeder Ortskirchenrat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied in den Gemeindegemeinderat. 2Er kann auch Stellvertreterinnen und Stellvertreter in den Gemeindegemeinderat wählen.
- (3) Zusätzlich beschließen die Ortskirchenräte weiterhin über die Verwendung:
1. der für die Ortskirche im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde bereitgestellten Mittel,
 2. des Gemeindegemeindegelds aus dem Gebiet der Ortskirche,⁷
 3. der gemeindegemeindeeigenen Kollekten und sonstigen Zuwendungen zugunsten der Ortskirche,
 4. der Entnahmen aus zweckbestimmten ortsbezogenen Rücklagen.
- (4) 1Beschlüsse des Gemeindegemeinderates über die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken im Bereich der Ortskirche bedürfen des Einvernehmens mit dem Ortskirchenrat. 2Vor Beschlüssen des Gemeindegemeinderates im Hinblick auf Grundstücks-, Bau-, Pacht, Vermiet- und Bauunterhaltsangelegenheiten sind die Ortskirchenräte im Bereich der jeweiligen Ortskirche anzuhören.
- (5) Bei Bildung der Gesamtkirchengemeinde werden die bisherigen Gemeindegemeinderäte zu Ortskirchenräten.⁸

§ 3

Gemeindegemeinderat

- (1) Dem Gemeindegemeinderat gehören elf Mitglieder der Ortskirchenräte an.

³ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 10.

⁴ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 10.

⁵ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 10.

⁶ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 10.

⁷ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 10.

⁸ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 10.

- (2) ¹Die ortskirchlichen Mitglieder des Gemeindegemeinderates und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Ortskirchenräten aus deren Mitte gewählt. ²Dabei müssen die Gewählten die Befähigung zum Ältestenamte besitzen.
- (3) ¹Die Ortskirchenräte der Ortskirchen „Niemegek“, „Haseloff-Grabow“, „Lühnsdorf“, „Buchholz“, „Rädigke-Neuendorf“, „Raben“, „Pflügkuff-Zeuden“, „Lobbese-Hohenwerbig“, „Garrey“, „Boßdorf“, „Groß und Klein Marzehns“ wählen je ein Mitglied in den Gemeindegemeinderat. ²Die Zahl der Stellvertretung pro Ortskirchengemeinde wird auf höchstens zwei festgelegt.
- (4) ¹An den Sitzungen darf immer je ein stellvertretendes Mitglied je Ortskirche teilnehmen. ²Stimmberechtigt sind die stellvertretenden Mitglieder nur im Fall der Abwesenheit des Mitglieds ihrer Ortskirche.

§ 4

Veränderung und Aufhebung der Satzung

Die Veränderung und die Aufhebung dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln⁹ des Gemeindegemeinderates sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung¹⁰ tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

⁹ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 10.

¹⁰ Vorstehende Satzung wurde am 7. November 2023 mit folgenden Maßgaben durch das Kollegium des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt:

1. In § 1 Absatz 1 werden nach dem Wort „Fläming“ die Wörter „mit Sitz in Niemegek“ eingefügt.

2. § 1 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

3. § 1 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

4. § 2 Absatz 1 Nummer 2 wird gestrichen.

5. In § 2 Absatz 1 Nummer 2 (neu) werden nach dem Wort „Gebäude“ die Wörter „, die für Verkündigung, Seelsorge und Gemeindegemeindearbeit gewidmet sind.“ ergänzt.

6. § 2 Absatz 1 Nummer 4 wird gestrichen.

7. In § 2 Absatz 3 Nummer 2 werden nach dem Wort „des“ die Wörter „der Gesamtkirchengemeinde zufließenden“ ergänzt.

8. In § 2 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Ist für mehrere bisherige Kirchengemeinden ein gemeinsamer Gemeindegemeinderat gebildet, bestimmt der Gemeindegemeinderat der Gesamtkirchengemeinde, welche Mitglieder des bisherigen Gemeindegemeinderats welchem Ortskirchenrat zugeordnet werden.“

9. In § 4 werden die Wörter „Mehrheit von zwei Dritteln“ durch das Wort „Beschlussfassung“ ersetzt.

